



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 66/20

vom
7. Mai 2020
in der Strafsache
gegen

wegen sexuellen Missbrauchs einer Jugendlichen

onsbericht, der die Chatprotokolle enthält, wie auch die Revision vorträgt, dem Zeugen P.

vorgehalten worden. Die Strafkammer hat aber in der Beweiswürdigung ausweislich der Urteilsgründe lediglich den Bericht des Zeugen P. dazu, wie die Datenauswertung vorgenommen wurde, verwertet, nicht aber mögliche Äußerungen zum Inhalt der Chatprotokolle. Auch hinsichtlich wörtlich wiedergegebener einzelner Inhalte der Chatprotokolle stützt sich die Strafkammer nochmals auf die „verlesenen“ Nachrichten, nicht auf Zeugenangaben.

3 Ein Beruhen des Urteils auf dieser Verletzung des § 261 StPO lässt sich nicht ausschließen. Die Strafkammer hat in dem Inhalt des Chatverkehrs eine Bestätigung der Richtigkeit der Aussage der Geschädigten gesehen.

4 Der Verfahrensfehler führt zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung der Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts.

Sost-Scheible

Roggenbuck

Bender

Sturm

Rommel

Vorinstanz:

Essen, LG, 26.09.2019 – 12 Js 1949/15 64 KLS 32/17